

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 46 (2019)
Heft: 2

Artikel: Vor der Stunde der Wahrheit
Autor: Peter, Theodora
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor der Stunde der Wahrheit

Die Schweiz muss zügig ihre Beziehung zur Europäischen Union klären. Doch der Bundesrat will seine Haltung zum unterschriftenreifen Rahmenabkommen erst nach Diskussionen mit den wichtigsten Akteuren im Inland festlegen. Deren Vorbehalte sind gross.

THEODORA PETER

Nach fünf Jahren war es im Dezember 2018 endlich so weit: Die Verhandlungen zu einem institutionellen Rahmenabkommen, mit dem die Schweiz und die Europäische Union (EU) die Fortsetzung des bilateralen Wegs regeln wollen, kamen zu einem Abschluss. Seither liegt der Entwurf eines Abkommens zur Unterschrift bereit auf dem Tisch. Doch zum Erstaunen Brüssels kam aus dem Bundeshaus keine postwendende Antwort – weder ein «Ja, bravo» noch ein «Nein, danke». Der Bundesrat nahm das lang erwartete Verhandlungsresultat lediglich «zur Kenntnis». Begründung: Man wolle zuerst bei den wichtigsten Akteuren den Puls fühlen, bevor sich die Regierung im Frühling eine Meinung zu den Vor- und Nachteilen des Abkommens bilden werde. Seither führen Mitglieder des Bundesrates «interaktive Diskussionen» mit den Kantonen, den Parteien, den Sozialpartnern, der Wirtschaft und der Wissenschaft.

Klar ist: Es steht viel auf dem Spiel. Die Schweiz verdient jeden dritten Franken im Rahmen ihrer Beziehungen zur EU. Auf der Grundlage der bilateralen Verträge findet täglich ein Warenaustausch im Umfang von einer Milliarde Franken statt. Ein offener Zugang zum EU-Markt ist für die Schweizer Wirtschaft essenziell. Das institutionelle Rahmenabkommen soll die fünf bestehenden bilateralen Abkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, technische Handelshemmnisse und Landwirtschaft) weiterführen und den Weg für neue Abkommen (Strommarkt) ebnen.

Die Konsultation zum Rahmenabkommen zeigt: Auf dem weiteren bilateralen Weg lauern mindestens drei Stolperfallen.

1. Der Lohnschutz

Die Schweiz soll beim Lohnschutz mit wenigen Ausnahmen die Regeln der EU übernehmen. Dies hätte eine Schwächung der flankierenden Massnahmen gegen Lohndumping zur Folge. Heute müssen sich ausländische Firmen acht Tage vorher anmelden, wenn sie in der Schweiz einen Auftrag ausführen wollen. Dieser Protektionismus ist der EU ein Dorn im Auge, weshalb die Frist mit dem Rahmenabkommen auf vier Werkstage gesenkt werden soll. Mit dieser Konzession ist für die Schweizer Gewerkschaften und die



Der vorliegende Rahmenvertrag würde es ausländischen Firmen erleichtern, in der Schweiz Aufträge auszuführen – zum Beispiel auf hiesigen Baustellen. Entsprechend gross ist die Sorge der Gewerkschaften, dies bedrohe das heutige Lohnniveau. Foto Keystone

SP jedoch eine rote Linie überschritten worden. Sie halten an der Acht-Tage-Regel als zwingende Bedingung fest. Nur so seien Kontrollen und Sanktionen gegen Lohndumping überhaupt realisierbar.

2. Die dynamische Rechtsübernahme

Mit dem Rahmenabkommen würde sich die Schweiz zu einer «dynamischen Rechtsübernahme» verpflichten. Das heisst: Führt die EU neue Vorschriften ein, hätte die Schweiz jeweils zwei Jahre Zeit, diese zu übernehmen. Die direkt-demokratischen Prozesse blieben aber gewahrt: Kommt es zu einem Referendum, erhielte die Schweiz ein drittes Jahr Zeit zur Umsetzung. Will die Schweiz eine neue EU-Vorschrift nicht übernehmen, kann Brüssel vor einem neu einzurichtenden Schiedsgericht dagegen klagen. Dieser Mechanismus ist stark umstritten. Die SVP sieht dadurch gar die Souveränität der Schweiz in Gefahr und warnt vor «fremden Richtern». Bei einer öffentlichen Anhörung der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates bezeichnete Carl Baudenbacher, ehemaliger Präsident des Efta-Gerichtshofes, das Schiedsgericht gar als «Feigenblatt». Es drohe eine einseitige Abhängigkeit vom Europäischen Gerichtshof, an dessen Auslegung sich das Schiedsgericht bei EU-Recht halten müsste. Andere Expertinnen wie die Europarechtlerin Astrid Epiney bewerten die dynamische

Rechtsübernahme als weniger problematisch: Damit werde im Gegenteil Rechtssicherheit geschaffen. Zudem erhalte die Schweiz Mitgestaltungsrechte und könne bei Bedarf auch selber das Schiedsgericht anrufen.

3. Die Unionsbürgerrichtlinie

Im Entwurf zum Rahmenabkommen ist die sogenannte Unionsbürgerrichtlinie zwar nicht erwähnt. Sie wurde aber auch nicht explizit ausgeklammert, wie dies die Schweiz in den Verhandlungen gewünscht hatte. Die Frage einer Übernahme dieser Richtlinie könnte somit ein erster Fall für das Schiedsgericht werden. Mit der Unionsbürgerrichtlinie sichern sich die EU-Mitgliedsstaaten seit 2004 gegenseitig Bürgerrechte zu. Diese gehen weiter als die Personenfreiheit, welche die Schweiz mit der EU vereinbart hat – etwa beim Anspruch auf Sozialhilfe, dem Recht auf dauerhaften Aufenthalt oder beim Schutz vor Ausschaffung. Darin sehen sowohl FDP wie CVP einen Stolperstein und fordern, die Unionsbürgerrichtlinie müsse ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Rahmenabkommens ausgeklammert werden.

Völlig vorbehaltlos hinter dem ausgehandelten Rahmenabkommen steht somit keine der Bundesratsparteien. Auch die Zustimmung des Wirtschaftsdachverbandes Economiesuisse ist eher als «ja, aber» zu verstehen. Zwar überwiegen für die Schweizer Wirtschaft die Vorteile des Marktzugangs klar. Trotzdem verlangt Economiesuisse «Klärungen» zur Auslegung des Rahmenabkommens, unter anderem zur Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie sowie zur Sozialpartnerschaft. Zu Letzterer soll klargestellt werden, dass das System paritätischer Kontrollen nicht eingeschränkt wird.

Nachverhandlungen fordert der Wirtschaftsdachverband nicht, denn solche hat die EU bislang ausdrücklich ausgeschlossen. Ob die Türen in Brüssel tatsächlich so geschlossen bleiben, wie es den Anschein macht, ist fraglich. Gemäss politischen Beobachtern könnte die Strategie des Bundesrates aufgehen, mit der innenpolitischen Konsultation Zeit zu gewinnen und doch noch Nachbesserungen zu erwirken. Die EU habe sich in heiklen Situationen immer wieder flexibel gezeigt und Ausnahmeregelungen für einzelne Staaten gewährt – dies könnte auch im Umgang mit einem wohlgesinnten Nichtmitgliedsland erwartet werden.

Der Artikel deckt den Stand bei Redaktionsschluss von Mitte Februar 2019 ab. Das Rahmenabkommen in Kürze: ogy.de/eu-deal

Schweizer in Grossbritannien nach Brexit geschützt

Nach dem Brexit behalten Schweizer Staatsangehörige in Grossbritannien und Briten in der Schweiz ihre bisherigen Rechte. Dafür haben beide Länder mit einem bilateralen Abkommen vorgesorgt. Nebst den Aufenthaltsrechten werden darin die Ansprüche auf Sozialversicherungen und Anerkennung von beruflichen Qualifikationen geregelt. Die gewährten Rechte gelten auf Lebenszeit. Sie gelten aber nicht für britische und Schweizer Staatsangehörige, die nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens neu zuwandern.

Bei einem ungeordneten Brexit tritt das Abkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien bereits am 30. März vorläufig in Kraft. Im Falle eines geordneten Brexits gilt bis voraussichtlich Ende 2020 eine Übergangsphase. Während dieser kommen die bisherigen Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens zur Anwendung. Ende 2017 lebten rund 34 500 Schweizer im Vereinigten Königreich und rund 43 000 Briten in der Schweiz.

Ebenfalls vorgesorgt haben die beiden Länder mit einem Abkommen zum Luftverkehr, um die bestehenden Verkehrsrechte zu sichern und lückenlos weiterzuführen. Zwischen der Schweiz und Grossbritannien verkehren täglich rund 150 Flüge. (TP)

Brexit-Vereinbarung: ogy.de/schweiz-brexit

THEODORA PETER IST FREIE JOURNALISTIN IN BERN